



Adoptionssachen – Volljährigenadoption des Stiefkinds mit „schwacher“ Wirkung

Beschluss des Familiengerichts vom 12.01.2022, Az. 1 F 845/21:

Sachverhalt:

Der verheiratete Annehmende und seine erwachsene Stieftochter beantragen die Adoption nach den Vorschriften der Volljährigenadoption. Die Ehe des Annehmenden mit der in die Adoption einwilligenden Mutter der Anzunehmenden wurde bereits geschlossen als die Tochter noch ein Kleinkind war. Dementsprechend lebten die Beteiligten bereits während der Minderjährigkeit der Anzunehmenden als Familie in einem Haushalt zusammen. Eine Erwachsenenadoption mit den „starken“ Wirkungen der Minderjährigenadoption, die zu einem Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse führen würde, wäre deswegen möglich, ist aber nicht gewünscht und beantragt. Die Tochter möchte die bestehenden familiären Bindungen zu ihrem leiblichen Vater ausdrücklich auch nicht rechtlich abbrechen.

Entscheidung:

Die Annahme als Kind wird vom Familiengericht ausgesprochen. Die Adoption gründet sich auf §§ 1767, 1770 BGB (Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung).

Gemäß § 1767 Abs. 1 BGB kann eine Volljährige als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Das Erfordernis der sittlichen Rechtfertigung beruht darauf, dass die Herstellung familienrechtlicher Beziehungen nicht der freien Disposition der Beteiligten überlassen bleiben soll. Die Annahme eines Volljährigen als Kind ist gemäß § 1767 Abs. 1 BGB insbesondere dann sittlich gerechtfertigt, wenn zwischen dem Annehmenden und der Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Anderenfalls muss gemäß § 1767 Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. mit § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB bei objektiver Betrachtung der bestehenden Bindungen und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung für die Zukunft zu erwarten sein. Dies ist der Fall, wenn eine so starke innere Verbundenheit vorhanden ist, dass diese die Verfestigung zu einer rechtlichen Wahlverwandtschaft rechtfertigt.

Vorliegend handelt es sich um eine echte Stiefkindadoption, wobei die Ehe des Annehmenden mit der Mutter der Anzunehmenden bereits geschlossen wurde als die Anzunehmende noch ein kleines Kind war und sie dementsprechend auch lange in einem Haushalt zusammengelebt hatten. Ohne Zweifel ist daher zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift wird die sittliche Rechtfertigung der angestrebten Volljährigenadoption beim Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses daher unwiderlegbar vermutet; die Adoptionsbeteiligten haben sich nach der in § 1767 I HS. 2 BGB enthaltenen gesetzlichen Wertung mit der tatsächlichen Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses die rechtliche Verfestigung ihrer Beziehung durch die Adoption „verdient“, ohne dass es noch einer weitergehenden Prüfung bedarf, welcher konkrete Einzelzweck mit der Adoption verfolgt werden soll. Rein erbschaftssteuerliche Motive, die einer Erwachsenenadoption sonst entgegenstehen könnten, spielen daher tatsächlich keine Rolle. Wegen des Stiefkindverhältnisses und der Eingliederung in den Haushalt des Stiefvaters wäre zwar auch eine Adoption mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption möglich gewesen, vgl. § 1772 Abs. 1 S. 1 Nr. b) und c). Eine solche wurde aber nicht beantragt und konnte daher nicht ausgesprochen werden. Insofern war das Familiengericht an den Antrag gebunden. Die beantragte Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung kommt aber auch bei einer intakten Beziehung der zu Adoptierenden zu ihrem leiblichen Vater in Betracht, da diese Art der Adoption ein Nebeneinander von leiblicher und rechtlicher Familie ausdrücklich zulässt. Die schwache Erwachsenenadoption berührt anders als eine Adoption mit starker Wirkung nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis der Angenommenen zu ihren Verwandten; die wechselseitigen Erb- und Unterhaltsansprüche zu den leiblichen Eltern bleiben bestehen. Die Angenommene hat damit zwei rechtliche Väter.

Der Beschluss über die Annahme als Kind ist gem. § 197 Abs. 3 S. 1 FamFG nicht anfechtbar.